

II. Wo wir herkommen: Historische Perspektiven

Alternativen zum Strafrecht – zur Aktualität der abolitionistischen Denktradition

Im Vergleich zu der verbreiteten Ruhe, auf die sich die Institution *Verbrechen & Strafe* trotz sichtbarer »sozialer Selektivität« von Überwachen und Strafen lange Zeit verlassen konnte, erleben wir seit einigen Jahren eine Phase von Strafrechtskritik, die strukturelle Probleme staatlicher Bestrafung thematisiert. Die nach der »Flüchtlingskrise« im Jahr 2015 zunehmende Verwobenheit von Migrationsrecht, Asylrecht, Aufenthaltsgesetz und Strafrecht, hat das strukturelle Moment der Überrepräsentation von »Nichtdeutschen« in dem Kontroll- und Kriminalisierungsprodukt auf den Ebenen der Polizei und der Einsperrung in totale Institutionen unübersehbar gemacht. Das Problem der Ersatz-Freiheitsstrafe bestätigt, dass Strafrecht die Armen, die Fremden und die Bevölkung des Paria-Sektors »privilegiert«. Nicht zuletzt die Black Lives Matter Bewegung wirkte als Anstoß, über die Möglichkeit einer »transformative justice« nachzudenken und (wieder) nach gesellschaftlichen Alternativen zur strafrechtlichen Bearbeitung von gesellschaftlichen Konflikten zu suchen. Trotz, aber vielleicht auch wegen der herrschenden »Kultur von Punitivität« entstehen durch Strafrechtskritik Verbindungen zwischen inneren »Gegen-Institutionen« von Recht, kritischer Wissenschaftlichkeit, widerständigen sozialen Professionellen und »vielen kleinen/Leuten/an vielen/kleinen Orten«, ¹ die in antirassistischen und in antiautoritären Bewegungen arbeiten und denken. Ein seltener Fall der Transversalität von Interessen an Herrschaftskontrolle. Eine wesentliche Voraussetzung dafür, die »abolitionistischen Zwillinge: Wiedervergesellschaftung von Konflikten und Abschaffung der Gefängnisse« ² in Erinnerung zu bringen. Ich nehme die aktuelle Strafrechtskritik zum Anlass, um an die ernüchternde Geschichte bisher institutionalisierter Alternativen zu erinnern und über die Bedingungen der Möglichkeit für abolitionistische Alternativen zu denken.

- 1 Im Aphorismus von amnesty international folgen die Zeilen: »die viele kleine/Schritte tun/können/das Gesicht der Welt verändern.« Ich beziehe mich auch auf die Bewegungen, die der Idee von »restorative justice« und »transformative justice« folgen.
- 2 Christa Pelikan/Arno Pilgram, »Die Wiedervergesellschaftung von Konflikten. Zur Gegenwart einer Utopie«, in: Oliver Brüchert/Christine Resch (Hg.), *Zwischen Herrschaft und Befreiung. Politische, kulturelle und wissenschaftliche Strategien*, Münster: Westfälisches Dampfboot 2002, S. 195–208 (195).

I. Kritikmodelle und Alternativen zum Strafrecht

Der fast 40 Jahre alte Eintrag »Alternativen zum Strafrecht« im »Kleinen Kriminologischen Wörterbuch« bietet eine Reflexionsfolie, Kritikmodelle zu differenzieren. Heinz Steinert als Autor unterscheidet zwei Formen von Strafrechtskritik:³ Ein Kritik-Modell zielt auf Verbesserungen von existierendem Strafrecht. Dazu gehört die Herstellung von mehr Rechtssicherheit, mehr Gleichbehandlung vor dem Gesetz (gerade in einer Gesellschaft, für die Ungleichheitsproduktion und soziale Ausschließung durch kapitalistische Ökonomie und Wohlfahrtsstaat konstitutiv sind). Hinzu kommt die Erwartung, dass das Herrschaftsverprechen der instrumentellen »Wirksamkeit« von staatlichem Strafen (bestimmt als General- und Spezialprävention) eingelöst werden kann. Zur »Wirksamkeit« für die Ordnung wären auch Entkriminalisierung oder Diversion zu rechnen, insofern sie als Entlastung der Strafjustiz

- 3 Heinz Steinert, »Alternativen zum Strafrecht«, in: Günther Kaiser/Hans-Jürgen Kerner/Fritz Sack/Hartmut Schellhoss (Hg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*, Heidelberg: C.F. Müller 1985, S. 9–14 (9f.); mit Heinz Steinert wurde ein Autor gefragt, der in dieser Phase in Österreich an dem Modellprojekt Konfliktregulierung, dessen wissenschaftlicher Begleitung und der Institutionalisierung des »Außergerichtlichen Tatausgleichs« beteiligt war: vgl. Heinz Steinert, »Gesellschaftliche Voraussetzungen für die Realisierbarkeit kriminalpolitischer Utopien«, in: Heinrich Keller/Herbert Leirer/Michael Neider/Heinz Steinert (Hg.), *Sozialarbeit und Soziale Demokratie, Festschrift für Elisabeth Schilder*, Wien: Jugend und Volk 1979, S. 181–198; vgl. zum Modell der Konfliktregulierung besonders Anni Haidar/Herbert Leirer/Christa Pelikan/Arno Pilgram (Hg.), »Konflikte regeln statt strafen! Über einen Modellversuch in der österreichischen Jugendgerichtsbarkeit«, *Kriminalsoziologische Bibliografie* 58/1988; den alltäglichen Umgang mit Kriminalität haben empirisch untersucht: Gerhard Hanak/Johannes Stehr/Heinz Steinert, *Ärgerisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität*, Bielefeld: AJZ-Verlag 1989; und er hat begonnen über »Abolitionismus als intellektuelle Praxis« zu schreiben: Heinz Steinert, »Sicherlich ist Zweifel am Sinn von Freiheitsstrafe erlaubt«. Über Abolitionismus als intellektuelle Praxis«, in: Karl F. Schumann/Heinz Steinert/Michael Voß (Hg.), *Vom Ende des Strafvollzugs. Ein Leitfaden für Abolitionisten*, Bielefeld: AJZ 1988, S. 1–15; Heinz Steinert, »Kriminalität als Konflikt«, *Kriminalsoziologische Bibliografie* 58/1988, S. 11–20; Heinz Steinert, »Is there justice? — No — just us!« »justice« as an attempt to control domination and the Problem of state-organized pain infliction«, *Israel Law Review* 1991, S. 710–728; alle drei Schriften sind gemeinsam mit weiteren abolitionistischen Schriften in dem Band: Veronika Reidinger/Jonathan Kufner-Eger/Arno Pilgram/Helga Cremer-Schäfer (Hg.), »Is there justice? No — just us! Heinz Steinerts realistischer Sinn für Utopie«, Wien: Löcker 2024 wieder veröffentlicht.

konzipiert werden, um Bestrafung auf die »wirklichen« Verbrechen und Kriminellen zu konzentrieren. In diesem, durchaus auch auf Herrschaftskontrolle zielenden Kritik-Modell, bleibt die Annahme bestehen, dass es, um in gesellschaftliche Konflikte zu intervenieren, eine strafgesetzliche Reaktion und Kriminalitätsdefinition braucht; und es gehört die Annahme dazu, dass die strafrechtliche Intervention der gesellschaftlichen überlegen ist – sonst würde ja nicht das »Dunkelfeld« beklagt: die viele Kriminalität, die an der strafrechtlichen Lösung vorbeigeht und daher ungelöst erscheint.

Die »radikalere Kritik« an staatlich organisierter Bestrafung erfordert in Bezug auf diese Selbstverständlichkeit einen »Paradigmenwechsel«. Nicht das existierende Strafrecht ist Ausgangspunkt für das Nachdenken über Alternativen. Es interessiert vielmehr die Art und Weise, wie gesellschaftliche Konflikte (und andere schwierige Situationen) entstehen; in welcher Art und Weise Konflikte und schwierige Situationen von den Leuten im Alltag bearbeitet werden; schließlich wäre der Frage nachzugehen, wieviel an zusätzlichem Leiden produziert wird, weil gesellschaftlich keine soziale Infrastruktur von allgemein zugänglichen Ressourcen vorgehalten wird, um Konflikte bzw. schwierige Situationen sozialer Ausschließung ohne die Instanzen von Strafrecht, dafür aber gemäß der Pragmatik des Alltags zu regulieren. Ohne eine solche Infrastruktur wird die Möglichkeit verbaut, staatlicherseits oder expertokratisch »enteignete Konflikte« wieder zu vergesellschaften.⁴

Was wir als Geschichte der Strafrechtsreformen kennen, lässt sich nie ganz eindimensional »verbessernder Kritik« oder »radikaler Kritik« zuordnen; gleichwohl lassen sich Tendenzen feststellen. Die wenigen Vorgänge von Entkriminalisierung im Sexual- und Moralstrafrecht, im Drogenstrafrecht waren selten mit Praktiken gesellschaftlicher Selbstregulation verbunden, vielmehr traten andere, meist weniger bevormundende Institutionen und Gegen-Expertinnen auf. Die Kritik des politischen Strafrechts durch Gegen-Bewegungen oder interne Gegen-Institutionen (RAV, CILIP, Grundrechte-Komitee) konzentrierte sich (aus guten Gründen) auf »implizite Kritik«, zentral Fragen von Rechtsstaatlichkeit.

Die Strafrechtsreformen der 1960er und 1970er Jahre sind relativ eindeutig zuzuordnen: »Helfen/Resozialisieren/Erziehen/Therapie statt Strafen« folgte dem Strafrecht verbessernden Kritikmodell. Die Reihe der Alternativen, die »statt Strafe« auf der personalen Ebene erfolgen sollen, beruht auf einer »Allianz« der Institutionen *Verbrechen & Strafe* und *Schwäche & Fürsorge*. Beide Institutionen agieren in einem »gegensätzlichen Zusammenspiel« (Aaron Cicourel), d.h. nicht ohne Widersprüche.

4 Zur Enteignung und Vergesellschaftung von Konflikten vgl. Nils Christie, *Grenzen des Leids*, Bielefeld: AJZ 1986.

Ein Teil der Protestbewegung der 1960er und 1970er Jahre richtete sich gegen die geschlossene Anstalt und die von ihren »Disziplinen« (wie Psychiatrie, Kriminologie, Fürsorgewissenschaft) verwendeten sozial degradierenden bis dehumanisierenden Etiketten. Eine zentrale Rolle bei der Delegitimierung und Schließung von Anstalten übernahmen wissenschaftliche Studien, die den Alltag in »totalen Institutionen«, die die Folgen der Ausschließung durch Einschließung für Insassen öffentlich gemacht haben. Dazu kam die reflexive Kritik der in den geschlossenen Anstalten arbeitenden »Gegen-Expert:innen«, von denen sich ein Teil mit »Insassen« zu selbstorganisierten Alternativen verbündete. Ich interpretiere das als Hinweis auf die zentrale Bedeutung von kritischer Wissenschaftlichkeit als eine »abolitionistische Praxis«.

Rückblickend kann man wahrlich nicht von »Abschaffung« des Gefängnisses und anderen totalen Institutionen sprechen. Wir hatten es mit einem phasenweisen Zurückdrängen zu tun. Die international auftretende Gefangenenbewegung der 1970er und das Interesse kritischer Wissenschaftler:innen, sich herrschaftlich nicht vereinnahmen zu lassen, wurden zum Anlass, in Bezug auf »Alternativen« eine abolitionistische Perspektive zu entwickeln. Es konnte sich (am Rand von auch kritischer Kriminologie) der Konflikt um die geschlossene Anstalt und um Alternativen erhalten; getragen wird er von Netzwerken und Zusammenschlüssen von Professionellen und Wissenschaftler:innen. Diese mit der »radikaleren Kritik« von Strafrecht verbundenen Diskussionen und Ideen stehen allen als eine Art »Flaschenpost« zur Verfügung: Zum einen um die ernüchternde Geschichte der institutionalisierten »Alternativen« und ihrer Widersprüche aufzuarbeiten; zweitens um empirisch in Erfahrung zu bringen, worin im Alltag das »pragmatische« Bearbeiten von Konflikten und schwierigen Situationen (einschließlich solchen der Ausschließung und Stigmatisierung) besteht. Drittens können sich Ideen entwickeln, welche Ressourcen bzw. welche soziale Infrastruktur die Leute brauchten, um eine pragmatische Bearbeitung von schwierigen Situationen zu ermöglichen – damit eine Wiedervergesellschaftung von Konflikten vorankommen kann.

II. Erfahrungen mit der Alternative »Helfen/Erziehen/Resozialisieren statt Strafen«. Ein Fortschritt zurück zu anderen Herrschaftstechniken

Die Geschichte der Strafrechtsreformen kann man als Geschichte einer Allianz der Institutionen *Verbrechen & Strafe* und *Schwäche & Fürsorge* lesen.⁵ Die »Doppelnamen«, die Heinz Steinert und ich vor gut 30 Jahren für

5 Im Kontext der Umorientierung der Soziologie sozialer Kontrolle auf Analysen gesellschaftlicher Vorgänge sozialer Ausschließung haben wir Ende der

analytische Zwecke gewählt haben, setzen sich zusammen aus den Kategorisierungen, die Institutionen verwalten, und aus dem Interventionstypus, den sie aufgrund der Etikettierung praktizieren können. Staatlich organisierter Bestrafung liegt die Logik einer unmittelbaren »Lösung« von Konflikten und gesellschaftlich zu bearbeitenden Problemen durch Einschüchterung, Strafdrohung und Ausschließung zugrunde. Die Kategorisierungen »Verbrechen« und »Kriminalität« teilen die Merkmale von Ausschluss-Tickets: Sie reduzieren Personen auf ein Merkmal und formieren so eine Person als Objekt legitimer, staatlich organisierter Ausschließung. Ordnung instrumentell durch *soziale* Kontrolle, d.h. durch Anwendung sozialer Technologien auf individuelle und kollektive Norm-Abweichungen herzustellen, neigt mehr zu einer zeitlich, materiell und an Konformitätsbereitschaft gebundenen Unterstützung durch Ressourcen, die für die Reproduktion in einer herrschenden Arbeits- und Lebensweise notwendig sind. Materielle Ressourcen, Erziehung, Qualifizierungen, Bildung sollen es Personen und Kollektiven ermöglichen, sich in eine Herrschafts- und Klassen-Ordnung zu integrieren, mit Disziplinar-Zwängen, Diskriminierungs- und Ausschlussituationen zurecht zu kommen und so die Objektivität Gesellschaft weniger zu gefährden. Den Etiketten »Verbrechen« und »Kriminalität« fügen Institutionen sozialer Kontrolle »Delinquenz«, »Erziehungs- und Hilfebedürftigkeit« des heteronomen Delinquenten hinzu. In individuellen Fällen sozial erzeugter »Schwäche« soll staatliche Bestrafung durch Erziehen/Hilfe/Resozialisierung ersetzt werden.

Bei der seit den 1960ern institutionalisierten Allianz der Institutionen handelt es sich um eine Allianz von »dialektischen Einrichtungen«. ⁶ Institutionalisierte, an die Rechtsform gebundene Herrschaft ermöglicht Kontrolle von Herrschaftsausübung durch interne »Gegen-Institutionen« und die Bildung von »Gegen-Wissen« zu Ausschluss- und Kontroll-Wissen(schaften). Gegen-Institutionen, Gegen-Expertinnen und Gegen-Wissen können entscheidende Ressourcen werden, soziale Kämpfe (die kollektive Abwehr von Ausschließung und anderen Formen von realer und symbolischer Verdinglichung) *konflikthaft* und mit einer Tendenz zu mehr gesellschaftlicher Solidarisierung und Befreiungen auszutragen. Das modernisierte Strafrecht und die Alternative »helfen/erziehen/

1990er Jahre ausführlich über Funktionen der Institutionen *Verbrechen & Strafe* und *Schwäche & Fürsorge* geschrieben, vgl. Helga Cremer-Schäfer/Heinz Steinert, *Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie*, Münster: Westfälisches Dampfboot 2021; als Kurzfassung vgl. Helga Cremer-Schäfer/Heinz Steinert, »Die Institution ›Verbrechen & Strafe‹. Über die sozialstrukturellen Bedingungen von sozialer Kontrolle und sozialer Ausschließung«, *Kriminologisches Journal* 1997, S. 243–255.

- 6 Vgl. Heinz Steinert, »Gegen-Institutionen und Gegen-Wissen im Strafrecht: am Beispiel des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie«, *Bewegungen im Recht – 20 Jahre Juridikum* 2010, S. 37–45.

resozialisieren statt Strafen« ist ein Beispiel dafür, dass wir die Hoffnung, Dialektik würde sich »automatisch« produktiv, in die Richtung von mehr Befreiung und Solidarität auflösen, nicht übertreiben können. Die Geschichte der Allianz von *Verbrechen & Strafe* mit *Schwäche & Fürsorge* war sicher auf der Ebene der Personen ein qualitativer Unterschied zum repressiven Strafrecht. Auf der gesellschaftlichen Ebene war die Allianz jedoch kein Weg, Abolitionismus den Boden zu bereiten.⁷

Das »Steckenbleiben« in nicht-radikalen Reformen hat und hatte auch damit zu tun, dass Reformpolitik von Bewegungen getragen wurde, die in den Apparaten der Institutionen arbeiteten und sich als »Advokaten« von Nicht-Organisierten zu rechts- und kriminalpolitischen Bewegungen zusammenschlossen. Zu den Eigenheiten der »sozialadvokatorischen« Reformstrategie gehörte, dass sie an den Kategorisierungen »Verbrechen« und »Kriminalität« als Indikatoren für die ungelöste »soziale Frage« festhielten. Staatlich organisierte Bestrafung als Reaktion auf den »heteronomen Delinquenten« sollte entsprechend der Antwort auf die »Soziale Frage« ausfallen: sozialpolitisch und erzieherisch. Die nicht-radikale Strategie ermöglichte es in politischen Auseinandersetzungen des 20. Jahrhunderts, moralische Empörung über ungerechte, repressive gesellschaftliche Zustände zu artikulieren und als Lösung eine bessere »sozialtechnokratische Herrschaft« anzubieten. Reformen bewegten sich im Rahmen »instrumenteller Vernunft«. Soziale Technologien waren auf der politischen Ebene nicht zuletzt deshalb politikfähig, weil sie eng mit dem (nicht nur in der BRD) paternalistisch organisierten Sozialstaat verwandt sind, der sozialpolitisch für Investitionen in die disziplinierte Arbeitskraft sorgen sollte.⁸ Dass »Gerechtigkeit« bzw. »gerechte Herrschaft« auch heißen kann, dass jeder und jede bekommt, was sie entsprechend ihrer »Schuld« verdienen, wird bis heute nicht thematisiert, weder sozial- noch kriminalpolitisch.⁹

7 Vgl. Helga Cremer-Schäfer, »Die Allianz von Verbrechen & Strafe und Schwäche & Fürsorge zwischen sozialer Kontrolle und sozialer Ausschließung oder: weshalb soziale Kontrolle doch untauglich wurde, Ausschließung zu kontrollieren«, *Kriminologisches Journal* 2019, S. 52–74.

8 Vgl. zur Rolle von Sozialpolitik in den verschiedenen Phasen der Kapitalistischen Produktionsweise: Christine Resch/Heinz Steinert, *Kapitalismus: Portrait Produktionsweise*, Münster: Westfälisches Dampfboot 2009, Christine Resch/Heinz Steinert, »Der Fortschritt der Kritischen Theorie«, *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 20/2009, S. 66–93; zu »Investitionen in die Arbeitskraft« als Ermöglichung der Reformen von Strafrecht das Kapitel »Herrschaftsverhältnisse, Politik mit der Moral und moralisch legitimer Ausschluss: Strafe als Darstellung von Arbeitsmoral« (in: Cremer-Schäfer/Steinert, *Straflosigkeit und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie*, S. 81–100).

9 Zu Gerechtigkeit als kaltes Ideal und zu Forderungen von »weniger Ungerechtigkeit« durch Protestbewegungen »from below« vgl. Steinert, »Is there

Als Ergebnis der Modernisierungsreformen kann man festhalten, dass *Verbrechen & Strafe* uns nicht nur als ein Ausschlussapparat gegenübertritt, Kriminalnormen nicht nur auf ökonomische und politische Interessen bezogen sind und Strafrechtsanwendung nicht nur auf den Paria-Sektor oder »gefährliche Klassen« gerichtet blieb. Die Gefangenenspopulation spiegelt allerdings nach wie vor die »soziale Selektivität« von Strafrecht (genauer: institutionalisierte Armen- bzw. Fremdenfeindlichkeit und institutionalisierter Rassismus). Die Präsentation eines weiter »verbesserten«, weil sicherheits-, schutz- und opferorientierten Strafrechts ist nützlich, patriarchalisch mit Forderungen nach Schutz von Unterlegenen in privaten Herrschaftsverhältnissen (Geschlechterverhältnis, Generationenverhältnis) umzugehen. Forderungen nach mehr Strafrecht durch die »Bevölkerung« und Forderungen nach härterer Bestrafung von Tätern durch Opfer (in der Position der Nebenkläger:innen) gelten als nicht kritisierbar, weil sie verallgemeinerbare Interessen (Schutz und Normklärung) einklagen. Eine politische Strategie, die nicht mehr ganz so folgenlos bleibt, wie dies von symbolic politics angenommen wird.

III. Kritik von Alternativen: Anpassung an die »Ökonomie der Macht«

Analysen der Praxis von »helfen/heilen/erziehen statt bestrafen« Ende der 1970er Jahre betonten, dass Alternativen Bestrafen durch Disziplinieren ersetzen. In der Begrifflichkeit von Foucault hieß das, Alternativen passen sich der »Ökonomie der Macht« an.¹⁰ Dem (in Grenzen)

justice? — No — just us! ›justice‹ as an attempt to control domination and the Problem of state-organized pain infliction«; er übersetzt die heute vielzitierte Inschrift »Is there Justice? No — just us!« als Aufforderung, dass wir uns im Kampf um weniger Ungerechtigkeit nur auf uns selbst verlassen können, nicht auf den Staat; daher muss es sozialwissenschaftlich darum gehen, die alltägliche Bearbeitung von Konflikten in Erfahrung zu bringen.

- 10 »Was Richter durchsetzen, wenn sie ›therapeutische‹ Urteile fällen und ›Resozialisierungsstrafen‹ verhängen, ist die Ökonomie der Macht und nicht die ihrer Skrupel oder ihres Humanismus ... Wir leben in der Gesellschaft des Richter-Professors, des Richter-Arztes, des Richter-Pädagogen, des Richter-Sozialarbeiters; sie alle arbeiten für das Reich des Normativen (...)«, Michel Foucault, *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt: Suhrkamp 1977, zitiert nach dem Klappentext, nicht gendergerechte Sprache im Original. Der von Schuhmann/Steinert/Voß (1988) herausgegebene Band »Vom Ende des Strafvollzugs« dokumentiert die Kritik aus abolitionistischer Perspektive; der von Müller/Otto herausgegebene Band »Damit Erziehung nicht zur Strafe wird« aus der Perspektive einer kritischen, konfliktorientierten Perspektive: Michael Voß, »Diversion: Eine neue Form

realisierten Projekt, Jugendgefängnisse als Behandlungsvollzug in Wohngruppen zu organisieren, konnte empirisch entgegengehalten werden, dass Pädagogisierung von Gefängnisstrafen alle Zwangselemente (auch die Zwangsidentität) beibehält, Gefängnisaufenthalte verlängert, willkürliche Entscheidungen über das »Ende von Strafvollzug« impliziert, keine Beschädigungen von Personen verhindert, vielmehr zu »Entwicklungsschäden« und zu kumulativer Stigmatisierung führt. Deutlich reduziert wurde der »Gefängnisbelag« nicht, die Sozialstruktur der Gefangenen veränderte sich entsprechend der sozialen Kategorien, die als »nützliche Feinde« bestimmt wurden.

Die von der Polizei bereits Mitte der 1970er Jahre als Präventionsinstrument ins Spiel gebrachte »Jugendpolizei« haben anti-autoritäre Jugendarbeiter:innen als übergriffig beurteilt.¹¹ Ihre Kritik betonte die repressiven, Selbstorganisation von Arbeiterjugendlichen verhindernden Aspekte. Kritische Kriminologie erweiterte diese Folge auf alle jungen Leute. Jugendpolizei-Modelle konkretisierten die autoritäre Idee einer »gesellschaftssanitären Polizei« (von BKA-Präsident Horst Herold). Die Stilisierung der Polizei als leitende Problem-Entdeckungs- und Kriminalitätspräventions-Behörde beschneidet »ein weiteres Mal die Möglichkeit, Gesellschaft von unten her zu verändern«.¹² Die Debatte um »Diversi-on« und »net-widening« der 1980er Jahre kann man als Indikator interpretieren, dass Kriminalisierungspolitik und »Problemlösungen« durch Sozialarbeit sich in der Art eines »Kartells« zusammengeschlossen haben. Verlängernde »Umleitungen« des Wegs in den Vollzug von Strafen ermöglichten Strafrecht einerseits bei unangetastetem bzw. inflationiertem Kriminalrecht eine Kontrolle des Gefängnisbelags vorzuweisen.¹³ Als Folge wurden gesellschaftlich zu bearbeitende Probleme (wie Drogenkonsum) als »Kriminalitätsproblem« institutionalisiert.

Eine wohlfahrtsstaatlich reformierte Strafjustiz, die ihre Kontrollfunktionen erziehenden und helfenden Institutionen überträgt, konnte ihre soziale Selektivität und Mitarbeit an der Reproduktion des Paria-Sektors besser unsichtbar machen als die Polizei; einfach durch den Hinweis, dass Verurteilungen sich selbstverständlich an Verfahrensvorgaben

der sozialen Kontrolle«, in: Siegfried Müller/Hans-Uwe Otto (Hg.), *Damit Erziehung nicht zur Strafe wird. Sozialarbeit als Konfliktschlichtung*, Bielefeld: Böllert 1986, S. 79–93.

- 11 Vgl. den Rückblick von Manfred Kappeller, »Klassifikation ›Verwahrlosung‹. Zur Aktualität der radikalen Kritik von Deklassierung durch Jugendhilfe im Kontext von Protestbewegung und Heimkampagnen vor 50 Jahren«, *Widersprüche* 153/2019, S. 77–91.
- 12 Torsten Schwinghammer, »Die Jugendpolizei in der BRD — ein weiterer Schritt zur ›gesellschaftssanitären Polizei‹«, *Kriminologisches Journal* 1980, S. 98–107 (98).
- 13 Vgl. Michael Voß, »Diversion: Eine neue Form der sozialen Kontrolle«.

orientieren. Zu den wichtigsten bürokratischen Anwendungsregeln in einem Strafprozess zählen Vorstrafen und Rückfall. Die Orientierung an Vorstrafen und Rückfall bzw. einer »Jugendhelferkarriere« als Indikator für »schädliche Neigungen« impliziert, das Moment Bestrafen und Einsperren hinauszuschieben. So banal es ist, wirkt dieser »second code« unter seltenen Umständen wie eine institutionalisierte Selbstkontrolle der Justiz, Inhaftierungen in einer bestimmten Größenordnung zu halten. Dafür bedurfte es einer funktionierenden Allianz mit »sozialen Diensten«, die sich verpflichten lassen, »Kriminalität« ernst zu nehmen.

IV. Alternativen als »Fortschritt zurück«

Das strukturelle Problem von Sozialer Arbeit liegt darin, dass sie als institutionalisierte Praxis auf Konflikte lediglich mit einer anderen Herrschaftstechnik reagiert. Die Kontroverse um Diversion der 1980er Jahre ließ die Einsicht wachsen, dass Reformen, die von einzelnen repressiven Herrschaftstechniken befreien, sehr schnell von »modernerer« Formen der Disziplinierung und instrumenteller Kontrolle absorbiert werden. Kritische Theorie analysierte solche Fortschritte zurück als »Dialektik der Aufklärung«. ¹⁴ Alternativen, die dem heteronomen, jungen Delinquenten helfen, ihn erziehen oder resozialisieren statt bestrafen, schieben zwar Bestrafung (zeitlich) hinaus, beteiligen sich aber doch daran, Strafrecht »das Objekt zu präparieren«. ¹⁵ Die für Institutionen sozialer Kontrolle charakteristische Klassifikation von Personen als nicht (re-)formierbar/erziehbar/resozialisierbar ermöglicht es, Klassifizierte in eigene geschlossene Anstaltsprogramme zu schicken. Die »Zuschreibungsverweigerungsstrategie« der »sanften Kontrolleure« ¹⁶ gilt nur zeitlich begrenzt und ist vor allem sozial selektiv. Als Zugabe von Kooperation stellt Soziale Arbeit der Strafjustiz »bürokratisierte« Entscheidungskriterien zur Verfügung (Vorstrafen? Rückfall trotz Bewährungshilfe? Schädliche Neigungen? Jugendhelferkarriere?). Praktischerweise verdecken diese den

14 Max Horkheimer/Theodor W. Adorno, »Dialektik der Aufklärung. Philosophische Fragmente«, in: Gunzelin Schmid-Noerr (Hg.), *Gesammelte Schriften Band 5*, Frankfurt a.M.: Fischer 2014, S. 13–290.

15 Ich übernehme diese wenig zitierte Kennzeichnung von Alternativen zu Strafrecht von Aaron V. Cicourel, *The Social Organization of Juvenile Justice*, New York: Wiley 1968, S. 46, der als »Klassiker« kritischer Kriminologie gilt. Möglicherweise werden »Klassikern« keine Aktualität zugeschrieben. Im Fall von Cicourel verhindert dies Erkenntnisse über nicht-radikale »Alternativen«.

16 Helge Peters/Helga Cremer-Schäfer, *Die sanften Kontrolleure. Wie Sozialarbeiter mit Devianten umgehen*, Stuttgart: Enke Verlag 1975.

Klassenbias (bzw. den strukturellen Rassismus) strafrechtlicher Entscheidungsinstanzen. Üble Nachreden wie »Armut als Ursache für Kriminalität« oder die »underclass debate« werden gesellschaftlich gebraucht, um zu legitimieren, dass armen Leuten nur eine minimale Sicherung zugebilligt wird, die sie genau »am Rand« von Gesellschaft festhält. Bei Fremden und Armen wird mangelnde »Gemeinschaftsfähigkeit« (wenn nicht »Gefährlichkeit«) als neu/alte »Anwendungsregel« genutzt.

Als Strukturanalogie der Institutionen sind daher nicht nur die geschlossenen Anstalten und die sozialdegradierenden Etiketten zu werten. Praktiken von erziehen, helfen, resozialisieren implizieren die Möglichkeit, staatlich organisierte Ausschließung ohne Moralisierungsaufwand, rationalisiert, »kalt« und nach dem *TINA*-Prinzip durchzuführen: Nach mehreren Versuchen, so die Definition, gibt es keine Alternative zu Bestrafung und Ausschließung. Der Vorstellung, Strafrechtspolitik könnte durch Sozialpolitik und eine Politik hilfreicher sozialer Kontrolle von »Kriminalität« ersetzt werden, ist daher mit einem realistischen Pessimismus entgegenzutreten. Es ist nicht zufällig, dass sich in den 1980er Jahren in öffentlichen Diskursen über Strafrecht und Gefängnisse verstärkt abolitionistische Denkmodelle einschalten. Das abolitionistische Denkmodell positioniert sich grundsätzlich gegen eine Legitimierbarkeit staatlich organisierter Bestrafung.

V. Ordnung schaffen, Integrieren, Disziplinieren und Ausschließen

Gegen ein naives Verständnis, das Vergesellschaftung als ausschussfrei denkt, spricht die Erfahrung, dass jede »positiv« auf »Integration« und »Einbeziehung« gerichtete Vergesellschaftung Normen impliziert, an denen Handlungsweisen, Personen und Kollektive gemessen werden, nach denen sie kategorisiert und in eine klassifizierende Hierarchie gebracht werden. »Positive« Kategorisierungen (nützlich, intelligent, diszipliniert, gemeinschaftsfähig, entwicklungsfähiges Humankapital) konstituieren stets einen Grad der Abweichung von Norm & Normalität. Schon »Defizite« oder »Mängel« von Personen oder Kollektiven, eine (Normalitäts-) Norm einzuhalten, definieren die Person und das Kollektiv als ein Objekt von Kontroll-Maßnahmen.

Optimistische Sozialtechnologien legen als Kriterium für Ausschließung nicht Verantwortlichkeit und Schuld zugrunde, auch nicht »Nützlichkeit« oder »Brauchbarkeit« wie der Markt, sondern Kriterien von »Eignung« einer Person oder eines Kollektivs für eine durchgesetzte (Herrschafts-)Ordnung und Lebensweise. Wobei »Eignung« als Merkmal von Personen verstanden wird, das gesellschaftlich erzeugt und

gepflegt wird.¹⁷ Dass wir es bei sozialen Technologien nie eindimensional mit »Integration« in eine Herrschaftsordnung zu tun haben, sondern mit Vorgängen sozialer Ausschließung, hat nicht nur »Dialektik von Aufklärung« deutlich gemacht. In Analogie dazu spricht Zygmunt Bauman von »Dialektik der Ordnung«¹⁸. Für Analysen der Vorgänge, die den für eine durchgesetzte Herrschaftsordnung »geeigneten Menschen« fabrizieren, hat er uns die Metapher vom »gesellschaftlichen Gartenbau mit dem Staat als Gärtner« zur Verfügung gestellt.¹⁹ Als »Ordnungsprojekte« des Gartenbaus fasst Bauman gesellschaftlich und staatlich organisierte Praktiken, Wissensbereiche und Diskurse, die Natur und soziale Welt nach Vorschriften der Vernunft, der Zivilisiertheit und nach vorgegebenen Gesetzen *zweckgerichtet* einrichten und aufrechterhalten. Dazu gehören »Ordnungsutopien der philosophischen Vernunft« und das »kulturalistische Gesellschaftsbild« der Intellektuellen, in dem die Anderen der Ordnung formbar, doch stets kulturell verformt wahrgenommen werden.²⁰ Zu den Ordnungsprojekten zählen »integrierende« Sozialtechnologien (von Disziplinierung, Erziehung, Qualifizierung, Sozialhygiene, Normierung), die jene Eignungen und Voraussetzungen für Zugehörigkeit herstellen. Den Staat sieht Bauman in der Rolle des Gewaltmonopolisten und kontrollierenden Organisators der rational geplanten Ordnung. Institutionen erhalten die Befugnis, im »gärtnerischen Modus« darüber zu entscheiden, ob Personen und Kollektive Voraussetzungen von Zugehörigkeit erfüllen. Zum »gärtnerischen« Modus von *Ordnung schaffen* gehören damit zwei soziale Technologien: solche, die »Eignung« (Nützlichkeit, Diszipliniertheit, Funktionalität, »Gemeinschaftsfähigkeit«)²¹ der Mitglieder pflegen, und solche sozialen Technologien, die Personen und Kollektive als »uneindeutige«, »unpassende«, »fremde«, die Ordnung »störende« Misfits aussortieren. Entsprechend

17 Exemplarisch dafür steht der Pädagogische Topos der Zuständigkeit des Erziehers für die »Menschwerdung des Menschen«.

18 Zygmunt Bauman, *Dialektik der Ordnung: Die Moderne und der Holocaust*, Hamburg: Europäische Verlagsanstalt 1992.

19 Zygmunt Bauman, *Dialektik der Ordnung*, S. 41.

20 Vgl. Zygmunt Bauman, »Gesetzgeber und Interpreten: Kultur als Ideologie von Intellektuellen«, in: Hans Haferkamp (Hg.), *Sozialstruktur und Kultur*, Frankfurt: Suhrkamp 1990, S. 452–481.

21 »Gemeinschaftsfähigkeit« ist eine institutionalisierte »Eignung«. Die allgemeinste institutionalisierte Kategorisierung für gesellschaftlich erzeugte, daher »soziale Schwäche« der Person findet sich, positiv gewendet, in der Präambel des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (1992): »Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und *gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit*.« (Hervorhebung HCS) Das Kriterium »Fähigkeit« impliziert stets, dass eine Noch-nicht-Fähigkeit diagnostiziert werden kann.

der Unterscheidung von Nutzpflanzen und Unkraut spaltet der »gärtnerische« Modus der Herstellung von Ordnung

»die menschliche Welt in eine Gruppe, für die eine ideale Ordnung errichtet werden soll, und in eine, die in dem Bild und der Strategie nur als ein zu überwindender Widerstand vorkommt — als das Unpassende, das Unkontrollierbare, das Widersinnige und das Ambivalente«²².

Ich beziehe mich auf Bauman, weil mit seinem Bild vom gesellschaftlichen Gartenbau deutlich wird, dass die Alternativen Helfen-Erziehen-Sorgen-Resozialisieren eigene Ausschließungsprozesse und Formen entwickeln und letztlich Bestrafung legitimieren. Auf der Ebene der Person legitimiert die Zuschreibung »ungeeignet« (weil nicht erziehbar, nicht resozialisierbar, pädagogisch nicht erreichbar) soziale Ausschließung von und durch eine »integrierende« soziale Technologie. Wer wiederholt seine »nicht herstellbare Gemeinschaftsfähigkeit« bewiesen hat, darf Gegenstand rationalisierter Ausschließung werden. Bauman macht deutlich, dass es sich bei Ausschließung durch »integrierende« soziale Technologien nicht um einen »Fehler« bzw. eine verbesserungswürdige Praxis von Alternativen handelt. Das Grundmuster der Aufspaltung in »Wir und Sie« ist konstitutiv für jede Institution und soziale Technologie, deren gesellschaftliche Funktion darin besteht, Ordnung herzustellen. In der aktuellen Diskussion um »Alternativen« ist es daher wichtig, die strukturell in *Verbrechen & Strafe* und *Schwäche & Fürsorge* implizierte Dialektik als »Fortschritt zurück« sichtbar zu machen. Dazu braucht es in der Sozialwissenschaft den angesprochenen »Paradigmenwechsel« – die abolitionistische Perspektive auf Alternativen zum Strafrecht.

»Abolitionismus — das heißt heute einfach, die Merkwürdigkeit, Absurdität und Gefährlichkeit dieses staatlichen Arrangements im Blick zu behalten. Und diese Einsicht so ernst zu nehmen, dass man sich eine Gesellschaft ohne Gefängnisse zumindest vorzustellen versucht.«²³

VI. Abolitionismus: Gegen-Denken und Sichtbarmachung von pragmatischen Formen der Konfliktbearbeitung im Alltag

Zu den seltenen historischen Bedingungen, Ausschließungsvorgänge zu begrenzen, gehörten heute zurückgedrängte, doch nicht ganz verschwundene professionelle, disziplinäre und wissenschaftliche

22 Zygmunt Bauman, *Moderne und Ambivalenz. Das Ende der Eindeutigkeit*, Hamburg: Hamburger Edition 1992, S. 69.

23 Heinz Steinert, »Abolitionismus: Die harte Wirklichkeit und der Möglichkeitssinn«, S. 2.

Gegen-Bewegungen, die gegenüber staatlich organisierter Bestrafung und dem zugehörigen Ausschlusswissen (wie die traditionellen Anwendungswissenschaften Kriminologie, Psychiatrie, repressive Fürsorgewissenschaft) eine abolitionistische Perspektive eingenommen haben. Die Lehre für eine aktuelle Suche nach Alternativen heißt ausnahmsweise »mehr desselben« an Kritik:

- Institutionell verwaltete Etiketten (Kriminalität, Delinquenz, Defizite an Gemeinschaftsfähigkeit) als Abstraktionen zu einem bestimmten Zweck (der Bestrafung, Ausschließung, Stigmatisierung) zu analysieren,
- geschlossene Anstalten/Gefängnisse als organisierte Ausschließung durch Einschließung zu kritisieren,
- Verdinglichungen durch alternative Herrschaftstechniken zum Objekt von Kritik machen.

Kritik kann im Negativen eine mögliche andere Zukunft aufscheinen lassen: *ohne* Ausschlussregime, *ohne* Ausschließung durch Einschließung in all ihren Formen, *ohne* speziell die Institution *Verbrechen & Strafe*, *ohne* eliminatorische und technische Problemlösungsfantasien, *ohne* institutionelle Stigmatisierung durch Kontroll-Institutionen. Ein langer Weg, der politisch schrittweise und kompromisshaft begangen werden könnte und daher besondere Aufmerksamkeit erfordert, wie »Fortschritten zurück« dauerhaft durch wissenschaftliche und institutionelle Praxis der Reflexion entgegengearbeitet werden kann. Andauernde Konflikte um staatliche Strafgewalt und institutionalisierte Alternativen sind eine Voraussetzung, Abolitionismus als eine Gegen-Bewegung und Gegen-Wissen zu institutionalisierter Herrschaft konfliktfähig zu halten. Den von Heinz Steinert angesprochene Perspektivenwechsel zu »Konfliktbearbeitung im Alltag« zu vollziehen,²⁴ bedeutet für Sozialwissenschaften, sich nicht für (bessere) Kriminalitätsbekämpfung zuständig zu erklären, sondern »Kriminalität« als Konflikt verstehbar zu machen. Das ermöglicht, anders als im Format der »Dunkelfeldstudie«, ein Wissen darüber in Erfahrung zu bringen,

- wodurch Leute im Alltag in schwierige Situationen gebracht werden; durch die disziplinierte Lebensweise? Von gesellschaftlichen Basisinstitutionen wie Arbeitsmarkt, wohlfahrtsstaatliche Einrichtungen, nationale Grenzziehung, Verweigerungen eines offiziellen Status, Bestrafung, Stigmatisierung, Gettoisierung, Verweisen in den Paria-Sektor einer Gesellschaft?
- wie Leute im Alltag Konflikte und andere schwierige Situationen sozialer Ausschließung bearbeiten;

24 Heinz Steinert, »Alternativen zum Strafrecht«, in: Günther Kaiser/Hans-Jürgen Kerner/Fritz Sack/Hartmut Schellhoss (Hg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*, Heidelberg: Müller 1985, S. 9–14.

- welche Ressourcen für Konfliktbearbeitung sie mobilisieren können;
- schließlich braucht es ein Wissen darüber, wie eine subordinierte Position im patriarchalen Herrschaftsverhältnis (in der Regel die von Frauen, Kindern und jungen Männern) mit »schwierigen Situationen« zusammenhängt.

Einmischen in gesellschaftliche Konflikte und gesellschaftlich zu bearbeitende Probleme können sich Sozialwissenschaften durch theoretische Analysen und empirische Studien, die das von Nils Christie formulierte Prinzip der Wiederaneignung/Wiedervergesellschaftung von »enteigneten Konflikten« ermöglichen. Das erfordert

- Abolitionismus als eine intellektuelle Praxis auszuarbeiten,
- »Kriminalität« (wieder) als Konflikt verstehbar zu machen, Alternativen zum Strafrecht an der Logik alltäglicher Bearbeitung von »Ärgernissen und Lebenskatastrophen« zu orientieren.
- eine empirische Sozialforschung, die nicht-institutionelle Praktiken von Alltagshandeln sichtbar macht.

VII. Konfliktorientierung und Alltagsperspektive

Die Mitte der 1980er durchgeführte Studie »Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität« von Gerhard Hanak, Johannes Stehr und Heinz Steinert repräsentiert den von Heinz Steinert angesprochenen sozialwissenschaftlichen »Paradigmenwechsel« [...] in dem Sinn,²⁵ dass nicht das existierende Strafrecht den Ausgangspunkt der Überlegungen bildet, sondern die Art, wie gesellschaftliche Probleme und Konflikte entstehen und bearbeitet werden.²⁶ Die Studie interessierte sich für die eigenständige »Logik« alltäglicher Konfliktbearbeitung. Schwierige Situationen und Konflikte (zwischen »Ärgernissen und Lebenskatastrophen«) werden im Alltag nicht als zu sanktionierender bzw. zu bestrafender Normbruch eines Beteiligten definiert, sondern als »Störungen von Alltagsroutinen« behandelt. Den erzählten Geschichten über »Konflikte und ihre Bearbeitung« bzw. der »Abhilfe in Schwierigkeiten« bzw. »Wiederherstellung der Routinen des (disziplinierten) Alltags« ließ sich entnehmen, dass Konfliktbearbeitung

25 Zur Aktualität der Studie vgl. Johannes Stehr, »Alltagsperspektive und Konfliktorientierung als Kritik. Zur Aktualität der Studie Ärgernisse und Lebenskatastrophen«, in: Andreas Kranebitter/Monika Mokre/Arno Pilgram/Veronika Reidinger/Christoph Reinprecht/Karl Reitter (Hg.), *Befreiungswissen als Forschungsprogramm. Denken mit Heinz Steinert*, Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot 2022, S. 106–120.

26 Heinz Steinert, »Alternativen zum Strafrecht«, S. 9.

eine eigenständige, »nicht-institutionelle« Praxis ist, die »pragmatischen Strategien« folgt: Es sind Deeskalation von Konflikten, Bemühungen um Kompensation und Wiedergutmachung, Aushandeln von Beziehungen, Meidung von Situationen, die Mobilisierung von Dritten, schließlich das Aus-schlechten-Erfahrungen-Lernen, mit denen die Wiederherstellung von Routinen des (disziplinierten) Alltags bewerkstelligt werden können. Die »selbsttätige« Art und Weise der Konfliktbearbeitung ist nicht unabhängig von Ressourcen, über die eine Person verfügt oder die ihr über Dritte bzw. eine Infrastruktur von Ressourcen zur Verfügung stehen. Die Studie zeigte, dass im Alltag, soweit auf »eigene« Bearbeitungsstrategien und Ressourcen zurückgegriffen werden konnte, Angebote des Strafrechts (Anzeige, Verurteilung, Bestrafung, Sanktionen) als Ressourcen für pragmatische Konfliktbearbeitung als wenig geeignet beurteilt und daher gar nicht bis selten mobilisiert werden.

Man muss Alltag nicht verklären, um in den pragmatischen Strategien Verallgemeinerbares für Alternativen zur »Bestrafung von Schuldigen« zu finden. In einer Verdichtung der Forschungsergebnisse der »Ärgernisse und Lebenskatastrophen« hieß es bereits:

»Es wird dauernd in analogen Problemen, die nicht angezeigt werden, jedenfalls etwas anderes praktiziert, dessen Ergebnisse eigentlich gar nicht schlechter sein können als die bekannt kümmerlichen, die der staatliche Eingriff produziert.«²⁷

Mit einer »kleinen« Replikationsstudie der »Ärgernisse und Lebenskatastrophen« konnte Johannes Stehr in Erfahrung bringen,²⁸ dass das zunehmend »punitiv Klima« am alltäglichen Umgang mit Konflikten und anderen schwierigen Situationen nichts geändert hat. Die Weiterarbeit von Johannes Stehr im Rahmen von Konfliktorientierung und Alltagsperspektive als Kritik fokussiert besonders die Art und Weise wie eine kritische und nicht-verdinglichende Forschung beschaffen sein muss, um alltägliche Bearbeitungsstrategien als eine »nicht-institutionelle« Alternative zu Strafrecht und Technologien sozialer Kontrolle zu verstehen.²⁹ Qualitative Forschungsmethoden allein genügen nicht. Eine nicht-verdinglichende Alltagsforschung erfordert eine Aufforderung, Geschichten über Konflikte und schwierige soziale Situationen zu erzählen; eine Fokussierung des gesellschaftlichen Kontexts einer Situation und eine

27 Hanak/Stehr/Steinert, *Ärgernisse und Lebenskatastrophen*. S. 31.

28 Johannes Stehr, »Die nicht-institutionelle Logik und das kritische Potential der Alltagsperspektive«, *Kriminologisches Journal* 2024, S. 92–111.

29 Vgl. Johannes Stehr zu »Kriminalität als Konflikt. Ein Notat«, *Kriminologisches Journal* 2018, S. 247–256; zu Konfliktorientierung in Sozialer Arbeit: Johannes Stehr, »Konfliktorientierung in der Forschung zur Sozialen Ausschließung«, in: Roland Anhorn/Johannes Stehr (Hg.), *Handbuch Soziale Ausschließung und Soziale Arbeit*, Wiesbaden: Springer VS 2021, S. 191–214.

Orientierung an »situierten« Handlungsstrategien (Handeln wird nicht personalisiert und als Ausdruck von Eigenschaften einer Person interpretiert); erforderlich ist, Handlungsstrategien in Beziehung zu situativen Ressourcen zu setzen, die die Wiederherstellung von Alltagsroutinen ermöglichen oder verhindern. Herrschaftsverhältnisse, Machtasymmetrie und andere Ungleichheiten bleiben auf diese Weise als Kontext alltäglicher Arbeit an Konflikten sichtbar; ebenso die im Alltagshandeln der Leute implizierte Kritik des institutionellen Umgangs mit »Ärgernissen und Lebenskatastrophen«.

Nils Christie fragte, wie eine Situation beschaffen sein müsste, um gesellschaftlich ein »niedrigeres Niveau von Schmerzzufügung« zu erreichen. Er nannte Wissen um die *vielfältigen* Bedeutungen der Handlungsweisen anderer; ein *geringes Machtgefälle* zwischen Entscheidern und Leuten, über die entschieden wird, Möglichkeiten, Kontroll-Experten »von unten« zu kontrollieren; eine *Lebensweise, die auf gegenseitiger Abhängigkeit* beruht und in der das Individuum als *unverzichtbar* behandelt wird; eine *Kultur, in der Schmerzzufügung keinen legitimen Platz hat*. Konfliktorientierung und Alltagsforschung als Kritik geben sich diese Bedingungen wenigstens als Beurteilungskriterien für die Forschungs- und Interpretationssituationen vor.

VIII. Zur (Un-)Möglichkeit, Alternativen zu institutionalisieren

Die Idee von »abolitionistischen Zwillingen: Wiedervergesellschaftung von Konflikten und Abschaffung der Gefängnisse« wurde ab 1984 mit dem österreichischen »Modellversuch Konfliktregulierung in Jugendstrafsachen« außerinstitutionell erprobt und mit dem »Außergerichtlichen Tatausgleich« (ATA) im allgemeinen Strafrecht 1999 institutionalisiert.³⁰ Christa Pelikan und Arno Pilgram hielten fest: »seither zieht sich so etwas wie eine abolitionistische Spur durch die österreichische Kriminalpolitik.« Und sie fragten, »Ist sie heute noch genauso gut lesbar wie zu Beginn oder verliert sie sich bereits?«. Um der Frage nach (nicht ganz) verlorenen Spuren eines »vergleichsweise radikalen strafrechtskritischen Ansatz« nachzugehen sowie die

»relativ justizferne, »außerinstitutionelle«, formlose, experimentelle und nichtsdestoweniger eindrucksvoll erfolgreiche Realisierung von

30 Vgl. Christa Pelikan/Arno Pilgram, »Die Wiedervergesellschaftung von Konflikten. Zur Gegenwart einer Utopie«, in: Oliver Brüchert/Christine Resch (Hg.), *Zwischen Herrschaft und Befreiung. Politische, kulturelle und wissenschaftliche Strategien*, Münster: Westfälisches Dampfboot 2022, S. 195–208.

›Konfliktregelung nach Strafanzeigen‹ bzw. den Einfluss Kritischer Kriminologie auf Terminologie, Konzepte und Strategien der Praxis«³¹

in den gesellschaftlichen Kontext einzuordnen, thematisieren die Autor:innen die Erfahrungen mit Grenzen für »radikale Reformen«, die sich durch Institutionalisierung bzw. die Möglichkeit ergeben, via »staatlicher Macht über Geld und Recht wirksam in ›abhängige Autonomie‹ von hybriden Organisationen einzugreifen.³² Von Spuren, die trotz Institutionalisierung bleiben, möchte ich besonders hervorheben

- das Verständnis von »Kriminalität als Konflikt« kann nicht mehr abgeschafft werden, weder in wissenschaftlicher noch in der institutionellen Praxis von sozialer Arbeit;
- dass sich eine konfliktorientierte Professionalität im Bereich Sozialer Arbeit entwickelt hat;
- dass am Paradigmenwechsel, den »radikalere Reformen« brauchen, wissenschaftlich weitergearbeitet wurde.

Der »Modellversuch Konfliktregulierung« und »Außergerichtlicher Tatabgleich« blieb trotz verlorener Spuren als gesellschaftliches Dokument für die Möglichkeit erhalten, dass Ereignisse zwar als »Kriminalität« bezeichnet werden können, es uns aber nicht dazu zwingt, es zu tun. Das personalisierende (und moralisierende) Vokabular von »Täter-Opfer-Ausgleich« *nicht* zu benutzen, vielmehr gerade in der Institution *Schwäche & Fürsorge* von schwierigen Situationen, von Konflikten, von ärgerlichen Störungen der Alltagsroutinen, von Schadensereignissen, von Zwangs- und Notsituationen oder einer Lebenskatsrophe auszugehen, führt zu Möglichkeiten (und Kompetenzen) von Sozialer Arbeit, sich konfliktorientiert Situationen zuzuwenden und Ressourcen zu mobilisieren, die notwendig sind, um die alltägliche Arbeit an »Ärgernissen und Lebenskatastrophen zu ermöglichen, mindestens sie weniger leidvoll machen«.³³

31 Pelikan/Pilgram, »Die Wiedervergesellschaftung von Konflikten. Zur Gegenwart einer Utopie«, S. 197.

32 Arno Pilgram, »Hybride Organisationsformen der Straffälligenhilfe bewahren. Ermutigung und Kritik in der Sozialen Arbeit behaupten«, in: Ellen Bareis/Christian Kolbe/Marion Ott/Kerstin Rathgeb/Christian Schütte-Bäumner (Hg.), *Episoden sozialer Ausschließung. Definitionskämpfe und widerständige Praktiken*, Münster: Westfälisches Dampfboot 2013, S. 193–208, analysiert die österreichische Bewährungshilfe als hybride Organisation, eine Voraussetzung für »relative Unabhängigkeit« von Einrichtungen in dialektischen Institutionen und eine Möglichkeit für Professionelle, sich gegen instrumentelle Logiken (wie »Risikoorientierung«) von sozialen Technologien zur Wehr zu setzen.

33 Zu Konfliktorientierung in der Sozialen Arbeit vgl. Stehr, »Konfliktorientierung in der Forschung zur Sozialen Ausschließung«; zu Nutzung sozialer

Mit der Institutionalisierung von »Konfliktregulierung« konnte sich (nicht nur in Österreich) ergänzend zur »Hilfe-Profession« eine konfliktorientierte, bedürfnis- und ressourcenorientierte Praxis Sozialer Arbeit entwickeln, die die Vorgaben und Grenzen der Institution Verbrechen & Strafe, »Kriminalität« und »Normabweichung«, überschreitet. Den Arbeiten von Jonathan Kufner kann man entnehmen, dass diese »abolitionistische Spur« den seit den 1990er Jahren zu beobachtenden, schrittweisen Umbau der Österreichischen Bewährungshilfe zu einer risikoorientierten, einer »direktiven, steuernden, hochgradig standardisierten und tendenziell defekt- und defizitorientierten Expertokratie«³⁴ mit einem »Unterleben des Personals« soweit möglich widersteht. Der Konflikt um die »abolitionistischen Zwillinge: Wiedervergesellschaftung von Konflikten und Abschaffung des Gefängnis« wird von einer internen Gegen-Institution auf dem Hintergrund von verfügbarem Gegen-Wissen über praktikierbare Alternativen im Alltag weiterführt.³⁵

IX. Akademischer Abolitionismus/ theoretischer Abolitionismus

Als Ressource für den andauernden Konflikt um Alternativen wird die Denkweise »theoretischer Abolitionismus« wichtiger. Nach langjähriger Zusammenarbeit mit Heinz Steinert verstehe ich theoretischen Abolitionismus als einen Spezialfall von Befreiungsdenken.³⁶ Heinz Steinerts

Arbeit als Ressource für »Reproduktionsarbeit« und zur Bearbeitung sozialer Ausschließung vgl. Ellen Bareis/Helga Cremer-Schäfer, »Bearbeitung von Situationen sozialer Ausschließung – Praktiken des Alltags«, in: Roland Anhorn/Johannes Stehr (Hg.), *Handbuch Soziale Ausschließung und Soziale Arbeit*, Wiesbaden: Springer VS 2021, S. 701–737; Helga Cremer-Schäfer, »Alltägliche Arbeit an Situationen sozialer Ausschließung als Konflikt um institutionalisierte Wohlfahrt verstehbar machen«, *Kriminologisches Journal* 2024, S. 112–130.

- 34 Vgl. Jonathan Kufner-Eger, »Verdinglichung von Alltag in der Bewährungshilfe und Eigensinn gegenüber risikoorientierter Rationalisierung Sozialer Arbeit«, *Kriminologisches Journal* 2024, S. 131–148 (134). Und ausführlich seine Studie *Risikoorientierte Rationalisierung Sozialer Arbeit. Verwerfungen der Berufsidentität in der Bewährungshilfe. Eine soziologische Studie*, Wiesbaden: Springer VS 2020.
- 35 Kufner-Eger, »Verdinglichung von Alltag in der Bewährungshilfe und Eigensinn gegenüber risikoorientierter Rationalisierung Sozialer Arbeit«, S. 142.
- 36 Ich beziehe mich auf die Arbeit von Heinz Steinert an und seine Weiterarbeit mit älterer Kritischer Theorie: Heinz Steinert, *Adorno in Wien. Über die (Un-)Möglichkeit von Kunst, Kultur und Befreiung*, Wien: Verlag für Gesellschaftskritik 1989 und: Heinz Steinert, *Das Verhängnis der Gesellschaft*

gesellschaftstheoretisches Denken ist für die Diskussion von Alternativen wichtig, weil er vorgeschlagen hat, Abolitionismus auf Fragen von verdinglichender Vergesellschaftung auszuweiten; nicht nur Vorgänge sozialer Ausschließung und sozialer Kontrolle werden zum Gegenstand, auch die herrschende Politikform, die Produktionsweise, Wissensformen, wissenschaftliche Theorien und Begriffe.³⁷ Ein nur kollektiv zu bewältigendes Programm von Gesellschaftstheorie und Herrschaftskritik. Zentral ist die Überlegung, wie man als Wissenschaftlerin und Wissenschaftler ohne die Ausschlusskategorie »Kriminalität«, ohne die Herrschaftstechnik der staatlichen Strafe *und* ohne alternative, verdingliche Herrschaftstechniken und Kategorisierungen auskommen kann. Kritik und Abschaffung des Etiketts »Kriminalität« werden nicht ausreichen, wären aber ein zentraler Einstieg, die Etikettierungsperspektive auf alle verdinglichende Kategorisierungen auszuweiten.

Die gerade durch Wissenschaft dauerhaft unverstehbar gemachte alltägliche Gegenwehr gegen soziale Ausschließung brauchte dringend einen wissenschaftlichen Paradigmenwechsel. Ohne Kritik und Abschaffung der institutionell verwalteten Etiketten von Normabweichung (zwischen »Verbrechen«, »Asozialität«, »Verwahrlosung«, »sozialen Schwächen« und Defiziten an »Gemeinschaftsfähigkeit«), werden Alternativen zu Strafrecht immer wieder in anderen Herrschaftstechniken enden und einen »nicht-prozessierbaren Rest« als Objekt für Bestrafung präparieren. Wie »Fortschritte zurück« durch Sozialwissenschaften vermieden werden können, gehört eigentlich zu »altem« Wissen. Situationen von Stigmatisierung, Situationen der Armut, Leben am »Rand«, im Ghetto, in der und nach der Entlassung aus der totalen Institution implizieren »Normenfallen«. Leben in Situationen oder Orten sozialer Ausschließung ist auf »Schattenökonomie« angewiesen. Illegale Arbeiten und Dienste, die die legitime Bevölkerung durchaus nachfragt, werden entweder überhaupt nur im Paria-Sektor zur Verfügung gehalten oder sie müssen billiger angeboten werden als in der »offiziellen« Ökonomie (Drogen, Prostitution, Pornographie, Schmuggel, Hausarbeit, Bau- und Reparaturarbeiten, amtlich gerne »Schwarzarbeit« genannt). Zur Schattenökonomie gehört die »findige Arbeit an der Selektivität des Wohlfahrtsstaats«. Die Kategorisierungen von Verwaltungen dafür heißen in der Regel »Sozialstaatsmissbrauch« oder »Asylbetrug« oder, im Fall der Widerständigkeit

und das Glück der Erkenntnis: Dialektik der Aufklärung als Forschungsprogramm, Münster: Westfälisches Dampfboot 2007; zur Diskussion um Kritische Kriminologie vgl. Helga Cremer-Schäfer, »Über Verbrechen & Strafe und Verdinglichung & Wissenschaft. Argumente für die Partizipation von reflexiver Kritik und Abolitionismus in Theorie-Diskussionen«, *Kriminologisches Journal* 2015, S. 209–225.

37 Vgl. Heinz Steinert, »Alternativen zum Strafrecht«.

gegen Zwangsidentitäten der Arbeits- und Lebensweise, »Apathie« oder »Selbstausschließung«.

Aus strafrechtskritischer und abolitionistischer Perspektive stehen uns Alternativen zu Ausschluss-Etiketten zur Verfügung. Eine Alternative liegt darin, Begriffe zu finden, die Handeln als Interaktion, als situiert und als abhängig vom gesellschaftlichen Kontext interpretieren.³⁸ Wissenschaftliche Begriffe können danach beurteilt werden, ob sie die Vielfältigkeit, die Ambivalenz und Widersprüchlichkeit von Alltagshandeln sichtbar machen. Für die Sicherheitsberichterstattung hat z.B. Arno Pilgram vorgeschlagen,³⁹ Arbeit in der Schattenökonomie als »strafrechtlich verbotene Existenzsicherung« verstehbar zu machen und »als ein paradoxer Integrationsversuch ansonsten perspektivloser Akteure« zu deuten. Er fragt:

»Und wäre die Überschreitung der Grenze zwischen »legaler« und »illegaler« Ökonomie, zwischen äußerster Prekarität und Entscheidung für Kriminalität auch als ein Akt der — wenngleich riskanten und oft misslingenden — »Selbstermächtigung«, existenzieller Problemlösung und »Selbstintegration« interpretierbar«

Anders als das Vokabular von Kriminalität und Illegalität repräsentieren solche Begriffe sowohl die Ambiguität alltäglicher Arbeit an Ausschließung wie die Einsicht, dass soziales Handeln als Inter-Aktion und Alltagshandeln als ein »situiertes Handeln« verstehbar wird. In einer interaktionistischen Perspektive sind individuelle und kollektive Strategien von Widerständigkeit als Konflikt um die herrschende Lebensweise zu fassen. Auch stigmatisierende Zuschreibungen, wie jene, Fremde würden an einer »ganz anderen« Herkunfts-Kultur festhalten, lassen sich angemessener als eine kollektive Stigmaabwehr und Widerständigkeit gegen Assimilationsforderungen interpretieren – so der Vorschlag von Johannes Stehr am Beispiel von Sinti und Roma, Konfliktorientierung in der Forschung zu konkretisieren. Forschungen zu alltäglicher Bearbeitung von Ausschließung kommt ein kritisches Potential zu, weil das alltägliche Zurechtkommen und Widerständigkeiten nicht als »Reaktion« abgewertet, sondern als eigensinnige Arbeit an Partizipation verstehbar gemacht wird, die zudem die »stumme Kritik« der Verhältnisse und »moralische Empörung« im Alltag teilt.

Aus der Reihe der Subkulturstudien will ich exemplarisch Alice Goffmans Erzählung »On the Run« herausgreifen.⁴⁰ Ihre Ethnographie (und

38 Das entspricht dem Handlungsmodell des Interaktionismus. Nicht dem »normativen Handlungsmodell« von Institutionen und dem ordnungstheoretischen Denken von Sozialwissenschaft.

39 In Arno Pilgram/Walter Fuchs, *Vorarbeiten für eine fortlaufende Beobachtung der Delinquenz ausländischer Staatsangehöriger in Wien und Pilotbeobachtung für das Jahr 2015*, Wien: IRKS 2016.

40 Alice Goffman, *On the Run. Die Kriminalisierung der Armen in Amerika*, München: Antje Kunstmann Verlag 2015.

komplexe Erzählung) zeigt, dass die Amalgamierung von Armutsproduktion, Rassismus und einer Politik der totalen strafrechtlichen Kontrolle Schwarze junge Männer auf Formen der Abwehr von Ausschließung verweist, die sie trotz vieler »communitygestützten« Bearbeitungsweisen auf der Flucht vor der Illegalität halten, aus der sie ausbrechen wollen. Für Schwarze junge Männer werden, wie in der totalen Institution, im Ghetto durch Strafjustiz und Polizei »Normenfallen« organisiert. Die Normkonformität, die Kriminalisierung und Inhaftierungen beenden würden, kann im Armen-Ghetto nicht eingehalten werden. Wie Mütter, baby-moms, Freunde, Großmütter, Nachbarn die Widerständigkeit interpretieren, lässt sich nicht eindeutig fassen. Gemessen an der arbeitsintensiven Unterstützung, die junge Schwarzen Männer durch Mütter, Partnerinnen, Freunde, Nachbarn und andere freundliche Leute trotz allem Misstrauen, gegenseitiger Isolation, traumatischer Ereignisse, Verrat, beiderseitiger Enttäuschungen, moralischer Dilemmata erfahren, kann es nicht »Kriminalität und Gewalt« sein. Was lässt trotz eines zerstörten sozialen Lebens alltägliche, »außer-institutionelle« Unterstützung dann doch immer wieder entstehen? Nur die Liebe der Frauen genügte nicht. Nach Alice Goffmans Beobachtungen ist Unterstützungsarbeit auch eine Form von Protest gegen die Politik des »Tough-on-Crime«. Jedes sozial kompetente Subjekt könne erkennen, dass diese Politik zu unverhältnismäßigen Verhaftungen, zu Bestrafung und Inhaftierung nur der jungen Schwarzen Männer des Ghettos führt.

»Ich denke die Frauen hatten begriffen, dass diese Haftbefehle nicht nur bei schweren Verbrechen verhängt wurden, sondern auch wegen lächerlicher Verstöße gegen Bewährungsauflagen, weil man die gepfefferten Gerichtskosten nicht bezahlt hatte oder zu einem der vielen Gerichtstermine nicht erschienen war, zu denen ein Mann in einem einzigen Monat verdonnert werden konnte.«⁴¹

Die Polizei erregt den »Zorn« der Frauen, weil sie sich im ganzen Viertel wie eine »Besatzungsmacht« verhält: Sie suchen nur junge Männer, verhören, verprügeln sie und nehmen sie fest. Die Arbeit, die Unterstützer und Unterstützerinnen für die jungen Schwarzen Männer des Ghettos leisten, lässt sich weder als nur »individuelle« Strategie noch als eine »unpolitische« Praxis des Alltags kategorisieren. Das kollektive Moment dieser uns »individuell« erscheinenden Unterstützungs-Praktiken und die politische Implikation des Zorns der Frauen (und der Alltagspraktiken der Unterstützer:innen) wird sichtbar, wenn Begriffe verwendet werden, die wir typischerweise nur auf soziale Bewegungen anwenden: Protest gegen Vertragsverletzungen von Herrschaft, Empörung über Ungerechtigkeiten der Verteilung gesellschaftlich produzierten Reichtums, Sicherheitsproduktion *from below* nach dem Genossenschaftsprinzip.

41 Goffman, *On the Run*, S. 90.

X. Schlusssatz

Zweifel am Sinn von Strafe und praktizierten Alternativen bleiben geboten. Alternativen erfordern eine Wissenschaft, die nach dem Modell der Hausarbeit vorgeht: Täglich steht immer wieder von Neuem an, Scherben aufzukehren – von wem auch immer verschuldet. Als Denkmodell für diese Arbeit greife ich gerne auf Günther Anders und seine Alternative zur »Sinnfrage« zurück. Sein Vorschlag für eine Antwort lautete »antizipierende Fragen« nach der »Bewandtnis« von Produkten, von Wissen zu stellen, auch nach der »Bewandtnis« von Reformen. Als Alternative schlägt Anders vor zu überlegen: »Was ist der Effekt des Effekts des Effekts der Verwendung des Produktteils, den ich mit herstelle [...]«⁴² Das weit Entfernte zu antizipieren, ist kein schlechter Weg, politisch einen realistischen Pessimismus und wissenschaftlich einen realistischen Sinn für Utopie beizubehalten.

- 42 Günther Anders, »Die Antiquiertheit des Sinnes«, in: Günther Anders (Hg.), *Die Antiquiertheit des Menschen Bd. 2: Über die Zerstörung des Lebens im Zeitalter der dritten industriellen Revolution*, München: C.H. Beck 1992, S. 362–390 (388).